

# Kreis Blatt

## für den Kreis Udingen.

Druck und Verlag von  
H. Wagner: Buchdruckerei in Udingen.  
Schriftleiter: ag: Richard Wagner.

Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich  
1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im  
Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr:  
Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg. die Garmondzeile.

113.

Donnerstag, den 27. September 1917.

52. Jahrgang.

### Amtlicher Teil.

#### Verordnung über Regelung des Fleischverbrauchs.

Auf Grund des § 13 der Verordnung über  
Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August  
(R. G. Bl. S. 963), der Ausführungsan-  
weisung zu der Bekanntmachung des Reichsland-  
wirtsch. Ministeriums vom 27. März und 17.  
April 1916 (R. G. Bl. S. 199/935), zu der  
Verordnung über die Regelung des Fleischver-  
brauchs vom 8. September 1916 (R. A. Bl.  
S. 99), der Verordnung über die Regelung des  
Fleischverbrauchs vom 2. Mai 1917 (R. G. Bl.  
S. 887) und der Ausführungsanweisung zu dieser  
Verordnung vom 4. Juli 1917 wird für den  
Kreis Udingen folgendes bestimmt:

#### I. Verteilung der Schlachtungen:

§ 1  
Der Kreis Udingen wird in folgende Fleisch-  
verorgungsbezirke eingeteilt: Udingen, Wehrheim,  
Hoch, Rod an der Weil, Oberreifenberg,  
Mitteln. Der Vorsitzende des Kreisausschusses  
befugt, Regieschlachtungen an einem oder  
mehreren Orten anzuordnen oder andere Fleisch-  
verorgungsbezirke zu bilden. Insbesondere kann  
er anordnen, daß die Schlachtorte innerhalb des  
Verwaltungsbezirks abwechseln.

§ 2  
In jedem Fleischverwaltungsbezirk ist eine  
Kommission zu bilden, bestehend aus einem Mit-  
glied des Wirtschaftsausschusses, einem Fleischbe-  
rater und einer geeigneten dritten Person. Die  
Kommission ist von dem Wirtschaftsausschuß des  
Verwaltungsbezirks zu wählen. Sie hat das Schlach-  
tort des Schlachtviehs nach den bestehenden  
Schriften festzustellen und das Fleisch gleich-  
mäßig auf die Versorgungsberechtigten innerhalb  
des Fleischverwaltungsbezirks zu verteilen in der  
Weise, daß die Wochenkopfmenge festgesetzt und  
dabei der Metzger durch Aushang bekannt  
gemacht wird.

Die Kommission hat ferner das ermittelte  
Schlachtgewicht der Schlachtvieh und die festge-  
setzte Wochenkopfmenge allwöchentlich bis Mittwoch  
auf die Schlachtwoche folgenden Woche dem  
Landratsamt unter Beifügung der bei ihr einge-  
brachten Fleischmarkenabschnitte anzuzeigen.

§ 3  
Alle an dem Verkauf beteiligten Metzger oder  
andere Verkäufer dürfen Fleisch nur gegen  
Fleischmarken abgeben oder verkaufen. Die Fleisch-  
marken sind gesammelt an die Kommission des  
Fleischverwaltungsbezirks (siehe § 2) bis Montag  
abzugeben. Die Kommission vergleicht die Zahl  
abgegebenen Fleischmarken mit dem Gewicht  
dem Metzger überwiesenen Fleisches und sendet  
nach Kontrolle dem Landratsamt bis Mittwoch  
eine Woche ein. (Siehe § 2.)

§ 4  
Von jedem Fleischverwaltungsbezirk ist ein  
Merkmal zum Empfang der Schlachtvieh an die  
Kommission zu senden. Diesem wird der  
Schlachtlaubschein sowie die Zahl der Fleisch-  
verwaltungsbezirke jeder Gemeinde des Fleisch-

verwaltungsbezirks ausgehändigt. Die Schlacht-  
erlaubscheine sind nicht übertragbar und haben  
nur Gültigkeit für den Zeitraum, für den sie  
ausgestellt werden. Die Vornahme einer Schlach-  
tung ohne Schlachtlaubschein ist strafbar und  
hat außerdem die polizeiliche Schließung des Be-  
triebes zur Folge.

#### § 5

Die Fleischbeschauer dürfen nur dann die  
Fleischschau vornehmen, wenn ein von dem  
Landrat ausgestellter Schlachtlaubschein vor-  
gelegt wird. Ohne Freigabe des Schlachtviehs  
seitens des Fleischbeschauers darf die Schlachtung  
nicht vorgenommen werden.

Das Fleisch einer nichtgenehmigten gewerblichen  
Schlachtung ist ohne Entrichtung eines Entgelts  
zu Gunsten des Kommunalverbandes einzuziehen.

#### II. Verbrauchsregelung.

#### § 6

Als Fleisch und als Fleischwaren im Sinne  
dieser Verordnung gelten:

1. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen  
von Rindvieh, Schafen und Schweinen  
(Schlachtviehfleisch) sowie Hühner,
2. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen  
von Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild  
(Wildbrett),
3. roher, gefalzener oder geräucherter Speck  
und Rohfett,
4. die Eingeweide des Schlachtviehs,
5. zubereitete Schlachtviehfleisch und Wildbrett,  
sowie Würst und Fleischkonserven sowie  
sonstige Dauerwaren aller Art.

Vom Fleisch losgelöste Knochen, Euter, Fäße,  
mit Ausnahme der Schweinepfoten, Flecke, Lungen,  
Därme (Gekröse), Gehirn und Hoxmaul, ferner  
Wildaufbruch einschließlich Herz und Leber, sowie  
Wildköpfe gelten nicht als Fleisch oder Fleischwaren.  
Unter Rindvieh sind auch Kälber zu verstehen.  
Zu den Hühnern (Hähnen und Hennen) gehören  
auch Kapuziner und Pouletchen, nicht aber Truth-  
hühner und Perlhühner.

Die Verbrauchsregelung bezieht sich auch auf  
Fleischwaren ausländischer Herkunft.

#### § 7

Fleisch und Fleischwaren dürfen entgeltlich und  
unentgeltlich an Verbraucher nur gegen Fleisch-  
marken abgegeben und von Verbrauchern nur gegen  
Fleischmarken bezogen werden. Dies gilt auch für  
die Abgabe von Fleisch in Gask-, Schank- und  
Speisewirtschaft sowie in Vereins- und Erfrischung-  
räumen und Fremdenheimen. Es gilt nicht für  
die Abgabe durch den Selbstversorger an die  
Wirtschaftsangehörigen.

#### § 8

Jede Person erhält für 4 Wochen eine Fleisch-  
karte. Sie ist nur gültig, wenn auf der in der  
Mitte der Karte befindlichen Stammliste der  
Name des Bezugsberechtigten eingetragen und der  
Gemeindekegel aufgedruckt ist. Für Kinder unter  
6 Jahren sind besondere Reichsfleischkarten bestimmt,  
die nur zum Bezug der Hälfte der den Erwachsenen  
zustehenden Fleischmengen berechtigen.

#### § 9

Bezugsberechtigten, die ihren Aufenthalt  
dauerhaft ändern wollen, haben sich an ihrem bis-

herigen Wohnort beim Bürgermeister abzumelden,  
wenn sie an ihrem neuen Wohnort Fleisch be-  
ziehen wollen. Die Abmeldebefehle hat einen Ab-  
meldebefehl auszustellen, in dem anzugeben ist, für  
welchen Zeitraum den Abmeldenden Fleischkarten  
ausgestellt sind.

Bei vorübergehender Veränderung des Aufent-  
haltsorts bedarf es einer Abmeldung nicht, die  
Fleischkarten sind dann weiter von der Ausgabe-  
stelle des ständigen Wohnortes auszustellen.

#### § 10

Die Abgabe von Tagesfleischkarten findet  
nicht statt.

Militärpersonen, die auf Urlaub kommen und  
eine Fleischkarte nicht besitzen, ist gegen Vorlegung  
des Urlaubsscheines eine Fleischkarte mit den der  
Dauer des Urlaubs entsprechenden Abschnitten  
auszuhändigen. Die Aushändigung ist auf dem  
Urlaubspass zu vermerken.

#### § 11

Fleischwaren, die gegen Marken nicht abge-  
geben sind, sind durch die Kommission der Fleisch-  
verwaltungsbezirke in geeigneter Weise zu verteilen,  
wobei Kranke oder schwächliche Personen und  
Schwerarbeiter in erster Linie zu berücksichtigen  
sind. Ein Verbot der Fleischwaren ist auf  
jeden Fall zu verhindern.

#### III. Hausfleischungen.

#### § 12

Hausfleischungen von Kindern, Kälbern,  
Schafen und Schweinen sind nur nach Erteilung  
der schriftlichen Erlaubnis durch den Landrat  
gestattet. Der Antrag ist mindestens 8 Tage  
vor der Schlachtung bei der Bürger-  
meisterei des Wohnortes zu stellen und  
von diesem schriftlich an das Landratsamt weiter-  
zugeben. Persönliche Abgabe des An-  
trages auf dem Landratsamt seitens  
des Antragstellers ist unzulässig. Die  
Genehmigung ist dem Fleischbeschauer vor der  
Schlachtung vorzulegen. Nach der Schlachtung ist  
von diesem das Schlachtgewicht amtlich festzustellen  
und dem Landrat mitzuteilen.

#### § 13

Der Antrag auf Genehmigung einer Haus-  
fleischung muß enthalten:

1. Name des Antragstellers,
2. Zahl der Wirtschaftsangehörigen des  
Haushaltes,
3. Lebendgewicht des Schlachtviehs,
4. Zeitpunkt, bis zu dem der Selbstversorger  
aus früheren Schlachtungen versorgt ist,
5. Ob das Tier die nach § 15 vorgeschrie-  
bene Dauer in eigener Wirtschaft oder  
bei gemeinschaftlicher Selbstversorgung in  
dem gemeinschaftlichen Stall gehalten  
worden ist, und
6. Ob und wieviel Fleischkarten zum Be-  
zug von Fleisch weiterbelassen wer-  
den sollen.

Unvollständige Anträge werden nicht berück-  
sichtigt werden.

#### § 14

Fleischselbstversorger, das heißt Personen, die  
Hausfleischungen von Kälbern, Kindern, Schweinen  
und Schafen vornehmen, müssen das für die Haus-

Schlachtung bestimmte Tier mindestens 3 Monate in ihrer Wirtschaft gehalten haben. Für die gemeinschaftlichen Mäster gilt dasselbe.

#### § 15

Der Antrag auf Hauschlachtung kann auch genehmigt werden, wenn gemeinschaftliche Selbstversorgung vorliegt. Gemeinschaftliche Selbstversorgung liegt vor, wenn die Wirtschaftsführung gemeinsam ist, also das Schwein in einer Wirtschaft gehalten wird, die völlig gemeinsam von verschiedenen Personen betrieben wird. Dies gilt bei mehreren Miteigentümern und Mitpächtern auch dann, wenn einzelne dieser Personen nicht am Mästungsorthe selbst wohnen, solange sie nur die Wirtschaft mitbetreiben.

Gemeinschaftliche Selbstversorgung ist auch dann noch möglich, wenn nicht die ganze Wirtschaftsführung der Beteiligten gemeinsam ist, sondern nur die Bewirtschaftung der Schweinemästungen gemeinsam erfolgt. Zur Gemeinschaftlichkeit der Mästung in diesem Falle gehört, daß alle wesentlichen Vorgänge der Mästungen gemeinsam durchgeführt werden, daß also das Tier gemeinsam beschafft wird, der Stall gemeinsam bereitgestellt wird und die Fütterung und Bedienung gemeinsam oder durch gemeinsame Organe durchgeführt wird. Es genügt also nicht, daß sich einzelne nur mit Geld oder Futtermittelbeschaffungen beteiligen.

Die Gemeinschaftlichkeit setzt mithin eine nahe wirtschaftliche Beziehung zu der gemeinsamen Schweinehaltung voraus.

Die Anerkennung als Selbstversorger hat, soweit Krankenhäuser und ähnliche Anstalten für die von ihnen zu versorgenden Personen, sowie gewerbliche Betriebe für die Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter die Selbstversorgung durch Schlachtung von selbstgemästeten Tieren, mit Ausnahme von Kälbern bis zu 6 Wochen vornehmen wollen, durch die Bezirksfleischstelle in Frankfurt a. M. zu erfolgen. In dem Antrag ist anzugeben die Zahl der Versorgungsberechtigten, der Jahresbedarf der Anstalt, welcher Anteil hiervon durch Rinderschlachtungen aufgebracht werden soll und ob die Anstalt bezw. der Betrieb bereits vor dem Kriege ihren Bedarf durch Hauschlachtungen gedeckt haben.

#### § 16

Gemeinschaftliche Mästung ist nur bei Schweinen zulässig, bei Rindern, Schafen und Kälbern nicht.

#### § 17

Die Genehmigung auf Hauschlachtung wird versagt, wenn infolge der Hauschlachtung der Fleischvorrat des Selbstversorgers die ihm zustehende Fleischmenge übersteigen würde oder ein Verderben der Vorräte zu befürchten ist. Sie kann erteilt werden, wenn der Selbstversorger sich verpflichtet, die überschüssige Menge entweder gegen Entgelt an den Kommunalverband oder an die vom Landrat bestimmte Stelle oder mit Genehmigung des Landrats an dritte Personen gegen Beibringung der auf die überschüssige Menge entfallenden vollen Fleischmarken abzugeben.

Beschwerden gegen die Entscheidung des Landrats sind an die Bezirksfleischstelle in Frankfurt a. M. zu richten. Gegen diese Entscheidung ist die weitere Beschwerde an den Regierungspräsidenten zulässig, dessen Entscheidung endgültig ist.

#### § 18

Die Hauschlachtung darf nur erfolgen, wenn von dem Schlachtenden vor der Schlachtung die schriftliche Genehmigung des Landrats dem Fleischbeschauer vorgelegt worden ist. Wird die Genehmigung dem Beschauer nicht vorher vorgelegt, so ist die Vornahme der Beschau abzulehnen. Das Fleisch aus unerlaubten Hauschlachtungen verfällt dem Kommunalverbande. Ein Entgelt wird dafür nicht bezahlt.

#### § 19

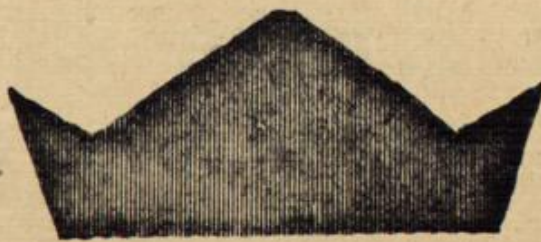
Den Selbstversorgern ist die Möglichkeit zum Bezuge von geringen Mengen frischen Fleisches zu geben in der Weise, daß entweder ein Austausch von geräucherter oder gesalzenem Fleisch gegen frisches Fleisch durch die Gemeindebehörde stattfindet, wobei ein Verhältnis von 3 zu 4 anzunehmen ist, oder der Zeitraum der Selbstversorgung in der Weise bestimmt wird, daß die Verlängerung des Zeitraums den Bezug von frischem Fleisch bis zu 1 Pfund innerhalb 4 Wochen für jede Person möglich macht.

#### § 20

Ueber die Selbstversorger innerhalb der Ge-

meinde hat die Gemeindebehörde ein Verzeichnis zu führen, aus welchem hervorgehen muß:

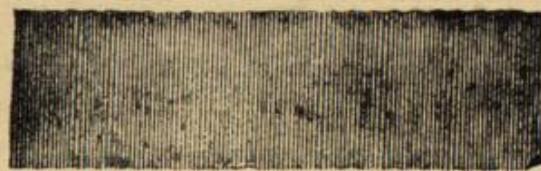
- a) die Namen der Selbstversorger,
- b) die Zahl der Haushaltsangehörigen,
- c) Bestand an Fleisch und Fleischwaren,
- d) Datum, Gattung und Schlachtgewicht der Hauschlachtung und
- e) Tag des Wiederbeginns der Versorgungsberechtigung.



## Nicht Mut — nicht Opferfönn, nur ein bischen gesunder Menschenverstand!

Die Zeichnung der Kriegs-  
anleihe ist jetzt für jeden  
einzelnen ein Gebot der  
Selbsterhaltung! Denn:  
ein guter Erfolg ist die  
Brücke zum Frieden —  
ein schlechtes Ergebnis  
verlängert den Krieg!

Darum zeichne!



#### § 21

In die Zahl der Haushaltsangehörigen dürfen nicht eingerechnet werden die zum Heeres- oder Hilfsdienst eingezogenen Angehörigen, es sei denn, daß Letztere während der Einziehung in dem Haushalt verbleiben.

#### § 22

Jeder Selbstversorger oder einer der gemeinschaftlichen Mäster hat bei der Gemeindebehörde seines Wohnorts das für die Selbstversorgung bestimmte Schlachttschwein anzumelden. Vor Ablauf der 3 monatigen Haltezeit (vom Tage der Anmeldung ab) wird die Genehmigung der Hauschlachtung nicht erteilt. Es sei denn, daß der Nachweis erbracht wird, daß das Tier länger als drei Monate in der eigenen Wirtschaft gehalten worden ist.

Die Gemeindebehörden haben eine Liste zu legen, aus welcher Namen des Anmeldeenden am Tag der Anmeldung hervorgehen hat.

#### § 23

Das aus der Hauschlachtung gewonnene Fleisch wird den Selbstversorgern mit  $\frac{1}{4}$  des Schlachtgewichts auf die ihm zustehende Fleischmenge (250 gr wöchentlich) angerechnet. Dem im Laufe eines Jahres geschlachteten Schweine kommt nur die Hälfte des Schlachtgewichts zur Anrechnung.

#### § 24

Mit Ueberwachung der Hauschlachtungen wird die Fleischbeschauer hiermit bestimmt. Sie haben die Aufgabe festzustellen, ob das Tier tatsächlich in der eigenen Wirtschaft gehalten wird oder den gemeinschaftlichen Mästern gemeinsam gehalten werden oder ob sonst gegen diese Verordnung verstoßen wird.

#### Hauschlachtung von Hühnern.

#### § 25

Jede Hauschlachtung von Hühnern hat der Selbstversorger, d. h. Besitzer von Hühnern, der Gemeindebehörde anzuzeigen.

Hühner sind mit 400 Gramm (gleich 8 Karren) junge Hühner bis zu  $\frac{1}{2}$  Jahr mit 200 Gramm (gleich 4 Karren) anzurechnen.

#### Selbstversorgung mit Wildbrett.

#### § 26

Wer Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild jagt, hat unter Angabe des Gewichts des jagten Tieres bei der Gemeindebehörde Anzeige zu erstatten. Das Fleisch darf nur gegen Fleischmarken abgegeben werden, wobei 50 Gramm Wildbrett 50 Gramm anderem Fleisch entsprechen. Der Jagdwildes hat eine Anzahl Fleischmarken, die dem Gewicht des Wildes und dem Verhältnis von 1 zu 1 entsprechen, an die Gemeindebehörde zu übergeben.

#### Notchlachtung.

#### § 27

Fleisch aus Notchlachtungen unterliegt der Verbrauchsregelung, wenn es bei der Fleischbeschau für minderwertig oder bedingt tauglich erklärt wird; dagegen ist dies bei tauglich befundenem Fleisch der Fall. Bei Verwertung des Fleisches im eigenen Haushalt findet Anrechnung auf eine Hauschlachtung statt.

#### § 28

Die Verwertung notgeschlachteter Tiere (Rinder, Kälber, Schafe und Schweine) bestimmt der Landrat. Zu diesem Zweck sind von den Fleischbeschauern bezw. den Ergänzungsbeschauern sämtliche Notchlachtungen sofort nach der Beschau der Polizeibehörde anzuzeigen, welche die Anzeige sofort telephonisch, sodann schriftlich innerhalb 24 Stunden an den Landrat weiterzugeben. Die schriftliche Anzeige der Ortspolizeibehörde, bei Schweinen auch von den Trichinenbeschauern, unterzeichnet sein muß, muß enthalten:

- a) Name des Tierbesizers,
- b) Gattung und Schlachtgewicht des Tieres,
- c) Ursache der Notchlachtung,
- d) Tag der Notchlachtung,
- e) Tag der Beschau bezw. der Ergänzungsbeschau und
- f) Angabe, ob das Tier im eigenen Haushalt des Besitzers Verwendung finden soll.

Der Besitzer hat das notgeschlachtete Tier zur Abnahme tunlichst vor dem Verderben zu schützen. Als Entschädigung erhält er den Erlös nach Abzug von 5 %.

#### § 29

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

#### § 30

Alle früheren Verordnungen über diesen Gegenstand werden hierdurch aufgehoben.

#### § 31

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Uffingen, den 24. September 1917.

Der Kreisaußschuß des Kreises Uffingen.  
v. Bezold

Man zeichnet Kriegs-anleihe bei jeder Sparkasse, Kreditgenossenschaft, Lebensversicherungsgesellschaft, Postanstalt.

# Bekanntmachung

Nr. Q. 1/6 17. R.R.A.

## Verordnend Beschlagnahme und Verhinderung von Kork- und Korkabfällen und den dazugehörigen Halb- und Fertigerzeugnissen.

25. September 1917.

Verfassung von Nr. 33001/1. 17. ZK. IIIa vom 1. 3. 17.)

Die vorstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hiermit allgemein bekannt gemacht mit dem Zweck, das, soweit nicht nach den allgemeinen Gesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Verhinderung gegen die Beschlagnahme von Kork- und Korkabfällen nach § 6<sup>a</sup> der Bekanntmachung über die Verhinderung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 16. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und die Verhinderung gegen die Meldepflicht nach § 6<sup>a</sup> der Bekanntmachung über Auskunfts- und Verhinderung vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 120) zu verhindern. Auch kann der Verstoß gegen diese Bekanntmachung gemäß der Bekanntmachung zur Verhinderung von Verhinderung von Handel vom 12. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 120) bestraft werden.

### § 1

#### Der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Die dieser Bekanntmachung werden betroffen: Korkholz, Bierkorkholz und Korkholzbrocken, Korkabfälle (Korkspäne, Korkschröt, Korkmehl sowie alle sonstigen bei der Korkverarbeitung sich ergebenden Korkrückstände), neue und gebrauchte Korkstopfen, Pfropfen, Korkspunde und Korkscheiben, neue und gebrauchte Korkringe und Korkfender, alle übrigen vorstehend nicht genannten Erzeugnisse aus Kork (auch gebrauchte), insbesondere Korksteine, Korkplatten, Korkschalen, Kronenkorkverschlüsse und ähnliche

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft, wer nach den allgemeinen Strafgesetzen Strafen verurteilt sind, bestraft:

wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwirft, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebsanrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Verschlüsse mit Korkscheiben oder Korkplättchen als Dichtung, sowie Kunstkork und sämtliche Erzeugnisse daraus, wie z. B. Kunstkorkstopfen, Kunstkorkdeckel, Kunstkorkplättchen usw.

### § 2

#### Beschlagnahme.

Alle im § 1 aufgeführten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, vgl. jedoch § 15.

### § 3

#### Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der nachstehenden Anordnungen (§§ 4 bis 7) erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erfolgen.

### § 4

#### Aufträge von Heeres- und Marinebehörden.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung, Lieferung, Verarbeitung und Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände zwecks Erfüllung von Aufträgen von Heeres- oder Marinebehörden gegen einen amtlichen Freigabeschein gestattet, sofern die Anordnungen im § 8 dieser Bekanntmachung befolgt werden. Bevor nicht der Freigabeschein, ordnungsgemäß ausgestellt und unterschrieben und vom Königlich Preussischen Kriegsministerium genehmigt, dem Lieferanten vorliegt, darf dieser mit der Lieferung oder Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände nicht beginnen.

### § 5

#### Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung der im § 1 bezeichneten Gegenstände, außer zur Erfüllung von Aufträgen von Heeres- oder Marinebehörden (§ 4), noch in folgenden Fällen erlaubt, sofern die Anordnungen in §§ 8 und 9 dieser Bekanntmachung beobachtet werden:

1. Auf Grund einer vom Königlich Preussischen Kriegsministerium erteilten Ausnahmebewilligung, die durch einen amtlichen Freigabeschein nachgewiesen wird.

2. Korkabfälle (Korkspäne, Korkschröt, Korkmehl, sowie alle sonstigen aus der Korkverarbeitung sich ergebenden Korkrückstände), ferner gebrauchte Korkstopfen, Korkspunde und Korkscheiben dürfen an die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft veräußert werden, und zwar die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung vorrätigen Mengen an diesen Gegenständen bis zum 25. November 1917, alle später anfallenden Mengen innerhalb 2 Monaten nach ihrem Anfall. Ist ein Angebot an die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft, Berlin W 50, Nürnberger Platz 1, innerhalb der Frist nicht erfolgt, so ist Enteignung zu gewärtigen.

### § 6

#### Verwendungserlaubnis.

Für die im § 1 c bis e genannten Gegenstände ist die Verwendung auch im eigenen Betriebe nur auf Grund einer vom Königlich Preussischen Kriegsministerium erteilten Ausnahmebewilligung, die durch einen amtlichen Freigabeschein nachgewiesen wird, und nur noch unter Beobachtung der im § 9 angegebenen Höchstmaße gestattet. Bis zum 25. November 1917 dürfen in dringenden Fällen zum Verschluß einer durch Korkverschluß gegen die Gefahr des Verderbens zu sichernden Ware (Arzneien, Wein, Bier, Chemikalien usw.) die im § 1 c bis e genannten Gegenstände vom Selbstverbraucher aus eigenen Beständen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft verwendet werden. Nachträgliche Genehmigung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ist in jedem Fall einzuholen.

Die im § 1 c bis e genannten Gegenstände, die bereits ihrem bestimmungsgemäßen Zweck zugeführt sind (z. B. Kork- und Kronenkorkverschlüsse in oder auf der Flasche, Korkspunde im Faß, Korkfender auf Wasserfahrzeugen), dürfen weiter-

verwendet werden; sie unterliegen jedoch der Beschlagnahme und sind, sobald sie ihren bestimmungsgemäßen Zweck erfüllt haben (z. B. nach der Entloftung oder Aufgebrauchsetzung), als gebrauchte Gegenstände zum nächsten Meldetermin meldepflichtig und können nur gemäß § 5 veräußert werden.

### § 7

#### Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der im § 1 bezeichneten Gegenstände, außer zur Erfüllung von Aufträgen von Heeres- oder Marinebehörden (§ 4) erlaubt auf Grund einer vom Königlich Preussischen Kriegsministerium erteilten Ausnahmebewilligung, die durch einen amtlichen Freigabeschein nachgewiesen wird.

### § 8

#### Höchstpreise.

Die Veräußerung oder Lieferung der im § 1 bezeichneten Gegenstände nach § 4, 5 und 7 der Bekanntmachung ist nur gestattet, wenn keine höheren Preise als die in der Bekanntmachung Nr. Q. 2/6 17. R.R.A. vom 25. September 1917 festgesetzten Höchstpreise für Korkerzeugnisse gefordert oder bezahlt werden oder, soweit diese Bekanntmachung keine Preise festsetzt, der Preis von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigt ist.

Diese Bestimmung gilt auch für den Fall, daß vor dem 25. September 1917 höhere Preise als die Höchstpreise vereinbart sein sollten. Jedoch dürfen Verträge auf Lieferung von Korkholz, Korkabfällen und Korkerzeugnissen, die vor dem 25. September 1917 zu höheren Preisen abgeschlossen worden sind, zu den vereinbarten Preisen insoweit erfüllt werden, als dies erforderlich ist zur Ausführung von Heeres- oder Marineaufträgen, für welche die auftraggebende Heeres- oder Marinebehörde bereits vor dem 25. September 1917 den Zuschlag erteilt hat. In gleicher Weise dürfen Verträge auf Lieferung von Korkholz, Korkabfällen und Korkerzeugnissen, die vor dem 25. September 1917 gegen Freigabeschein der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums abgeschlossen worden sind, zu dem vereinbarten Preise erfüllt werden, falls der Freigabeschein vor dem 25. September 1917 ausgefertigt worden ist.

### § 9

#### Höchstmaße von Korkstopfen usw.

Die Herstellung, Veräußerung und Verwendung von neuen und alten Korkstopfen usw. (§ 1 c) aus Natur- und Kunstkork ist nur in den nachstehend angegebenen Längen und Stärken zulässig. Bereits fertiggestellte Größen dieser Korkstopfen usw., die über dieses Maß hinausgehen, sind, soweit sie nicht hinter der nachstehend bezeichneten „Ausnahmestärke“ zurückbleiben, beseitigt zu kürzen, daß ihre Länge nicht mehr als die „Höchstlänge“ beträgt. Auf die anfallende Korkabschneide findet die Bestimmung des § 5 Nr. 2 entsprechende Anwendung. Zulässig ist die Teilung von langen Korken in zwei Hälften und deren entsprechende Benutzung zu dem bestimmungsgemäßen Zweck des ungefüzten Korkens. Ausnahmen von Höchstlängen können in besonderen Fällen bewilligt werden.

|                                                      | Höchstlänge<br>mm | Höchststärke<br>mm | Ausnahmestärke<br>mm |
|------------------------------------------------------|-------------------|--------------------|----------------------|
| Korkstopfen                                          |                   |                    |                      |
| a) für ganze Flaschen                                | 40                | 29                 | 45                   |
| b) für halbe Flaschen                                | 40                | 27                 | 45                   |
| Weinstopfen                                          | 25                | 24                 | 35                   |
| Branntwein- und Bierstopfen                          | 20                | unbeschr.          | 30                   |
| Medizinstopfen                                       | 20                | "                  | unbeschr.            |
| Faßstopfen                                           | 30                | 38                 | "                    |
| kurze, gerade Korken                                 | 25                | unbeschr.          | 35                   |
| Spindelstopfen                                       | 25                | "                  | 35                   |
| Spunde                                               | 30                | "                  | unbeschr.            |
| Sensstopfen                                          | 7                 | "                  | "                    |
| Korkscheiben für Kronenkork und ähnliche Verschlüsse | 2 1/2             | "                  | "                    |

### § 10

#### Meldepflicht.

Die von dieser Beschlagnahme betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer wiederkehrenden Meldepflicht. Gebrauchte Korkstopfen, Korkspunde und Korkscheiben sind nur zu melden, wenn

sie sich im Besitze von Herstellern, Bearbeitern oder Händlern, insbesondere Althändlern, befinden oder soweit ihre Gesamtmenge 10 kg überschreitet. Mengen, die sich im Besitze von Selbstverbrau- chern (Weinhändlern, Gastwirten) befinden und deren Gesamtmenge unter 10 kg beträgt, sind nicht meldepflichtig, unterliegen jedoch der Beschlag- nahme.

#### § 11

##### Stichlag und Meldestelle.

Die erste Meldung ist für die am 25. Sep- tember 1917 (Stichlag) vorhandenen Borräte bis zum 15. Oktober 1917, die folgenden Mel- dungen sind fortlaufend alle zwei Monate für die am 1. des jeweiligen Monats (Stichlag) vor- handenen Borräte bis zum 15. dieses Monats zu erstatten und an die Kriegswirtschafts Aktiengesell- schaft, Berlin W 50, Märberger Platz 1, post- frei mit der Aufschrift „Bestandshebung von Rohholz“ zu senden.

#### § 12

##### Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung sind verpflichtet:

1. alle natürlichen und juristischen Personen,
2. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände,

die am Stichlage Gegenstände der im § 1 bezeich- neten Art in Gewahrsam haben.

#### § 13

##### Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, aus denen sich der Umfang der Meldungen im einzelnen ergibt. Die Fragen sind genau zu beantworten. Die Meldescheine sind mit deutlicher Unterschrift und genauer Anschrift zu versehen und dürfen zu an- deren Mitteilungen als zur Anmeldung der vor- handenen Bestände und Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Die Anforderung der Meldescheine hat bei der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft zu erfolgen.

Von der erstatteten Meldung ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurück- zubehalten.

#### § 14

##### Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 12) hat ein Lager- buch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung der Geschäftsbücher und Gesell- schafter, insbesondere des Lagerbuchs, sowie die Besichtigung und Untersuchung der Betriebsrich- tungen und Räume zu gestatten, in denen melde- pflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert, festgehalten werden oder zu vermuten sind.

#### § 15

##### Ausnahmen.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind:

a) Borräte an:

1. neuen Rorklopfen (Pirropfen), (aus Natur- oder Kunstfark) unter 1000 Stück,
2. neuen Rorkspunden (aus Natur- oder Kunstfark) unter 500 Stück,
3. neuen Rorkschreiben (aus Natur- oder Kunstfark) unter 2000 Stück,
4. neuen Rorkringen und Rorkfendern unter 5 kg,
5. allen übrigen unter 1 bis 3 nicht genannten Erzeugnisse aus Rork (vgl. § 1e), und zwar an neuen unter 5 kg;

b) alle Bestände an den im § 1 genannten Gegenständen, solange sie sich im unmittel- baren Besitze der Heeres- oder Marinever- waltung befinden (dagegen nicht Bestände, die andere meldepflichtige Personen — vgl. § 12 — für die Heeres- oder Marineverwaltung in Gewahrsam haben);

c) Borräte der im § 1c bis e bezeichneten Gegenstände, die sich in Privathaushal- tungen befinden.

Auf Grund der Bekanntmachung vom 1. März 1917 Nr. 3300/1. 17. ZK. IIIa durch amtlichen Freigabeschein des Kriegsministeriums

zur Verarbeitung, Veräußerung, Verwendung oder Versendung freigegebene Mengen an Rorkholz, Rorkabfällen, Rorkstopfen usw. dürfen weiterver- arbeitet, veräußert, verwendet oder versandt werden. Sie sind jedoch, soweit sie am 25. September 1917 vorhanden sind, zu melden unter Hinweis auf den nach Nummer und Ausstellungstag zu bezeichnenden Freigabeschein.

#### § 16

##### Anfragen und Anträge.

Alle auf diese Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind an das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Ab-

teilung Sektion Q, zu richten und haben Kopf des Schreibens die Aufschrift „Rorkholz- nahme“ zu tragen.

#### § 17

##### Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 25. Sep- tember 1917 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung Nr. 3300/1. 17. ZK. IIIa vom 1. März 1917 außer Kraft.

Frankfurt (Main), den 25. 9. 1917.

Stellv. Generalkommandant  
des 18. Armee-Korps

Herzlichen Dank allen, die uns beim Heimgang unserer Entschlafenen Teilnahme erwiesen, besonders auch Herrn Pfarrer Schneider für die Worte des Trostes am Grabe.

Adolf Becker, Rektor.  
Otto Egert.

## Einmachtopfe Standfässer

5, 6, 7 bis 60 Liter Inhalt,

aus Hartpapier

zum Aufbewahren von Mehl, Getreide, Graupen usw.,

10—200 Pfund fassend, empfiehlt

3) Fritz Schäfer, Gemünden.

Ohne besondere Anzeige geben verehrten Freunden und Bekannten Nachricht von der glücklichen Geburt unseres zweiten Kriegsjungen.

Oberreifenberg,  
im September 1917.

Bürgermeister Sauer  
und Frau.

## Wohnung mit Küche u. Zubehör

auch möbliert, zu mieten gesucht. Angebote an den Kreisblatt-Verlag.

Die von Herrn Oberlehrer Bahlbruch inne- gehabte

## Wohnung

ist zum 1. Nov. anderweitig zu vermieten.

F. W. Herdt, Bihergasse 26.

## Ordentl. Dienstmädchen

gesucht,

Hermann Schiff,

\*) Hanau a. M., Frankfurter Str. 34.

## Suche zum 15. Oktober ein jüngeres Mädchen oder Burschen

zum Besorgen der Ausgänge und Hilfe in der Apotheke.

Dr. A. Lötze.

## Obst-Versteigerung

an der Straße Glasbütten—Eich in Gem. Oberrod (ca. 70 Bäume Kelterobst) statt am Freitag, den 28. 9. vorm. 9 Uhr Anfang bei km 20,3.

Schmitt, den 25. 9. 1917.

\*) Der Landeswegemeister.

## Obst-Verkauf.

Am Freitag, den 28. ds. Mts. das Obst an der Bezirksstraße Weilsburg— in Gemarlung Winden, Emmershausen und a. d. Weil zum öffentlichen Verkauf:

1. Vormittags von 8 Uhr ab bei km in Gemarlung Winden und Emmershausen Versammlungsort Winden.
2. Nachmittags von 1 Uhr ab bei km unterhalb Rod a. d. Weil.

Gräventwiesbach, den 22. Sept. 1917.

1) Die Wegemeisterei.

## Apfel-Versteigerung.

Die öffentliche Versteigerung der Ap- pelfrüchte, circa 400 Zentner, auf der Bezirks- straße Eich—Würges—Camberg baumweise gegen gleich bare Zahlung statt:

a) Freitag, den 28. September

vorm. 9 Uhr bei dem Nummerstein oberhalb Camberg anfangend, bei Hofmanns-Mühle bei Walsdorf.

b) Samstag, den 29. September

vorm. 9 Uhr bei dem Ort Eich anfangend bis zum Nummerstein 29,2 bei Walsdorf.

Idstein, den 24. September 1917.

Der Landeswegemeister

1) Sammel.

## Landwirtschaftliche Angebote.

Unter dieser Überschrift werden Ange- bote von Landwirten des Kreises Ningen ein- mal gebührenfrei aufgenommen. Die Wortlaut dieser Anzeigen muß schriftlich bei uns eingereicht werden. Jede weitere Aufnahme der landw. Ange- bote berechnen wir zu dem üblichen Zeitungs- preise. Diese Beträge erbitten wir — der Einfachheit wegen — im Voraus.

Drei schwere 2-spännige Wagen für Lastfuhrwerk (Stammholz) geeignet, zu verkaufen. Anfragen an

Anton Benth, S. m. d. d.

\*) Oberreifenberg i. Taunus.